



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz Stromgrundversorgungsverordnung– StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006 – BGBl.2006, Teil I Nr. 50, S.2391 ff., die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1631) geändert worden ist"

- gültig ab dem 01.01.2016 -

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies den Stadtwerken Kaltenkirchen GmbH vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

2. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12,13 StromGVV)

2.1 Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird In der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten nachfolgende Bedingungen:

Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen, In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (soweit zutreffend jeweils Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- die Angaben zum Messstellenbetreiber und gegebenenfalls zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), soweit es sich hierbei nicht um die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH handelt,
- der Zeitraum, das Anfangsdatum sowie die Art der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich).

2.3 Die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

2.4 Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH den Kunden in der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz gesondert hinweisen.

2.5 Die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH belastet dem Kunden die ihr für die unterjährige Abrechnung entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

2.6 Auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag werden im laufenden Abrechnungszeltraum Abschlagszahlungen berechnet, wenn der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGW bleibt unberührt.

3. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (§ 14 StromGKV)

3.1 Umstände, die die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere:

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
 - wiederholte Mahnung,
 - eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen
 - die Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis
- oder
- bei negativer Bonitätsauskunft.

3.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH zu zahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

4. Zahlungsweisen (§ 16 StromGKV) und Folgen des Verzugs (§ 17 StromGKV)

4.1 Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH leisten:

a) durch Überweisung - SEPA - Lastschriftmandat.

Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH hat schriftlich im Original zu erfolgen und kann jederzeit ebenso widerrufen werden.

b) durch Überweisung.

Überweisungen haben auf das von der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden- und Verbrauchsstellenummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) durch Barzahlung.

Barzahlungen können in unserer Kasse zu den bekannten Öffnungszeiten durchgeführt werden.

4.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Wird aufgrund fortlaufenden Zahlungsverzugs ein Termin zur Anlagensperrung notwendig, so werden die Zahlungsrückstände durch einen Beauftragten der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH vor Ort kassiert.

4.3 Angefallene Inkassokosten sind unverzüglich zur Zahlung fällig. Die Begleichung der Sperrforderung sowie aller Inkassokosten ist Voraussetzung der Wiederaufnahme der Energieversorgung. Diese Kosten ergeben sich aus dem Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

5.1 Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten zu zahlen.

5.2 Die Kosten der Wiederherstellung kann die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

5.3 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

5.4 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, können die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6. Wohnungswechsel (§ 20 StromGVV)

Die Kündigung des Kunden bei Umzug kann schriftlich erfolgen, per E-Mail oder telefonisch und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
- Verbrauchsstellenummer,
- Datum des Auszugs,
- neue Rechnungsanschrift,
- Zählerstand,
- Zählernummer,
- Name des Nachmieters, wenn bekannt.

7. Datenverarbeitung

7.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

7.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH und ihrer Netzabteilung bzw. dem Messstellenbetreiber ist zulässig. Die Netzabteilung bzw. der Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferung erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetz handelt.

8. Inkrafttreten (§ 5 StromGVV)

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

gez. Olaf Nimz
Geschäftsführer